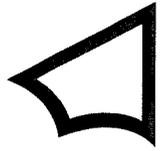


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Luftsportverein Laucha-Dorndorf e.V.
Christoph Parthier
Gottesackerstr. 4

06108 Halle (Saale)

Gmund, 16. Januar 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochkippe Roßbach", Gemeinde 06242 Roßbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Luftsportvereins Laucha-Dorndorf e.V. vom 14.01.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 17/3 (Starts) und 15/7 (Landungen), Gemarkung Roßbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Der Flugbetrieb darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen. Der Agrarwirtschaft ist Vorrang einzuräumen.
2. Die Vorschriften des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG; GVBl. LSA Nr. 15/1997, S. 476 in der derzeit gültigen Fassung) sind einzuhalten.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinden zum Befahren der Feldwege, dürfen keine auf den Randstreifen der Wege befindlichen Gehölze durch das Abstellen (Parken) der Fahrzeuge beschädigt oder entfernt werden. Die Vegetationsdecke ist zu schonen.
4. Die mit dem Um- und Ausbau der B 176 in den Abschnitten OU Freyburg bis Zeuchfeld bzw. Almsdorf bis Zeuchfeld planfestgestellten und zu gegebener Zeit durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
5. Während der Flugtage ist sicherzustellen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs auf den Straßen in der Baulast des Straßenbauamtes Halle im näheren Umfeld (B 176, L 179, L 205) in jedem Fall gewährleistet ist. Das Abstellen von Transportfahrzeugen und das Parken von PKW/Krädern der Sportler und Besucher auf diesen Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen ist nicht erlaubt.

6. Die benutzten Wege und die Flächen sind nach Beendigung eines jeden Flugtages in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Vorhandener Müll ist aufzulesen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Die geländespezifischen Auflagen 1. – 6. sind auch außerhalb des LSG zu beachten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.01.2003 beantragte der Luftsportverein Laucha - Dorndorf e.V. eine unbefristete Außenstart- und -lande-erlaubnis nach § 25 LuftVG für Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb an einem Übungshang im Gemeindebereich Roßbach.

Die Zustimmungserklärung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Merseburg-Querfurt wurde mit Schreiben vom 14.01.2003 als Anlage dem Verlängerungsantrag beigelegt.

Aufgrund des jederzeitigen Widerrufsrechtes erteilt der DHV die Erlaubnis unbefristet.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb